

Interpellation Robert Meyer (SD): Rechtslage betreffend nachnominierte Stadträte der BDP

Zurücktretende Stadträte werden bekanntlich im Normalfall durch Nachrückende derselben Wahlliste ersetzt. Sind keine Nachrückenden auf der Liste (oder keine mehr), gibt es Vorschriften im Gesetz über die politischen Rechte. In den letzten Jahren häuften bei einer bestimmten Partei (der BDP) die Fälle, wo Personen in den Stadtrat eintraten, die sich nie als Kandidat einer Wahl stellten. Die BDP trat mit 10 Kandidaten zur Wahl an und erreichte fünf Sitze, später folgten zahlreiche Rücktritte. Ich bitte den Gemeinderat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden bei diesen Nachnominierungen die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte von der Stadtkanzlei genau geprüft und sind sie zweifelsfrei eingehalten?
2. Liegen in allen Fällen die in Art. 40d Abs. geforderten 16 Unterschriften vor?
3. Gab es Fälle von Uneinigkeit der Listenunterzeichner? Wie wurde dann vorgegangen?
4. Müssen die Wahlvoraussetzungen in Punkto Wohnsitz und Mindestalter der nachnominierten Stadträte erst bei Amtsantritt erfüllt sein oder per Stichtag der letzten Stadtratswahlen?
5. Waren die nachrückenden Stadträte zur Zeit der letzten Stadtratswahlen bereits Parteimitglied der BDP? Ist dies ein Erfordernis?
6. Gibt es für die Rücktritte der BDP-Stadträte zwingende Gründe? Wenn Nein, könnte die Stadtkanzlei einen Rücktritt auch ablehnen?
7. Ist der Gemeinderat im Fall der BDP mit dem Prozedere und der Rechtslage glücklich?

Auszug aus dem Gesetz über die Politischen Rechte:

Art. 40d Ergänzungswahl

1. Listen mit Unterzeichnenden *[Fassung vom 18.4.2005]*

¹ Kann bei Listen mit Unterzeichnenden ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, welcher das ausgeschiedene Ratsmitglied angehört hat, innerhalb einer vom Regierungsrat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens sechzehn der seinerzeitigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner. *[Fassung vom 18.4.2005]*

² Die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Person wird nach Bereinigung des Vorschlages vom Regierungsrat als gewählt erklärt. *[Fassung vom 22.9.2002]*

³ Nutzen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der ursprünglichen Liste ihr Vorschlagsrecht nicht oder können sie sich nicht einigen, so wird eine Ergänzungswahl in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über die Regierungstatthalterwahlen durchgeführt. *[Fassung vom 18.4.2005]*

Art. 40e *[Fassung vom 18.4.2005]*

2. Listen ohne Unterzeichnende

Kann bei Listen ohne Unterzeichnende ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so wird eine Ergänzungswahl in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über die Regierungstatthalterwahlen durchgeführt.

Bern, 15. September 2011

Interpellation Robert Meyer (SD): Roland Jakob, Ueli Jaisli, Kurt Rügsegger, Simon Glauser, Manfred Blaser, Jimmy Hofer

Antwort des Gemeinderats:

Die gesetzliche Grundlage für die Nachmeldung von Stadtratsmitgliedern findet sich in den Artikeln 52 und 53 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Die beiden Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 52 Nachmeldungen und Ergänzungswahlen für den Stadtrat

1 Enthält eine Liste weniger Namen, als ihr Mandate zugeteilt wurden, kann zunächst diejenige Partei oder Gruppe, deren Liste zuwenig Namen aufweist, die nötige Anzahl wahlberechtigter Personen nachmelden. Die Nachmeldungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwölf Unterzeichnenden der betreffenden Liste (Art. 36).

2 Nach der Prüfung der Nachmeldungen erklärt der Gemeinderat die nachgemeldeten Personen als gewählt.

3 Macht die Partei oder Gruppe von ihrem Recht zur Nachmeldung keinen Gebrauch, ordnet der Gemeinderat eine Urnenwahl an; diese richtet sich nach den Regeln für die Ersatzwahl (Art. 62).

Art. 53 Ersatzleute für den Stadtrat

1 Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Stadtratslisten sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von Stadtratsmitgliedern derselben Liste, die während der Amtszeit ausscheiden. Massgebend für die Rangfolge des Nachrückens sind die erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt die Losziehung vor.

2 Nachgerückte Stadtratsmitglieder vollenden die Amtsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.

3 Sind auf einer Liste keine Ersatzleute vorhanden oder ist ihre Zahl erschöpft, so kommt das Nachmelde- und Ergänzungswahlverfahren nach Artikel 52 zur Anwendung.

4 Im letzten Jahr der Amtsdauer findet keine Ergänzungswahl mehr statt. Der betreffende Sitz bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.

5 Das Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Gestützt auf diese Bestimmungen lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die Vorschriften des Reglements über die politischen Rechte (und nicht jene des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte) sind für die Nachmeldung von Stadtratsmitgliedern massgebend. Sie wurden und werden in allen Fällen von der Stadtkanzlei geprüft. Die Stadtkanzlei stellt dem Gemeinderat Antrag auf Nachmeldung, wenn die Voraussetzungen lückenlos erfüllt sind.

Zu Frage 2:

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 RPR sind zwölf Unterschriften von Unterzeichnenden der jeweiligen Liste erforderlich. In allen bisherigen Nachmeldeverfahren lagen mindestens zwölf gültige Unterschriften vor.

Zu Frage 3:

Solche Fälle sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Nachnominierung erfüllt sein und gelten für die gesamte Amtsdauer.

Zu Frage 5:

Die Mitgliedschaft in einer Partei ist kein Erfordernis für die Nachmeldung gemäss dem Reglement über die politischen Rechte. Ob und seit wann die Nachnominierten Parteimitglieder sind, ist dem Gemeinderat deshalb nicht bekannt.

Zu Frage 6:

Stadtratsmitglieder können ihren Rücktritt jederzeit und ohne besondere Begründung bekannt geben. Es gibt aber auch zwingende Rücktrittsgründe, namentlich wenn ein Stadtratsmitglied die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt (z.B. bei Wegzug aus der Stadt Bern). Formell stellt der Gemeinderat den Rücktritt sowie die Nachfolge fest, er hat dabei jedoch keinen Ermessensspielraum.

Zu Frage 7:

Die Durchführung von Ersatzwahlen für die Besetzung einzelner Stadtratsmandate wäre aufwändig und kostenintensiv. Das im RPR vorgesehene Nachmeldeverfahren stellt eine Alternative dar, welche sich bislang bewährt hat. Es besteht nach Ansicht des Gemeinderats kein Handlungsbedarf.

Bern, 9. November 2011

Der Gemeinderat